

Gemeindepolizeireglement

Die Gemeinde Erlach erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement der Gemeinde Erlach vom 19. September 2001

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Lärm	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
Feuerwerk	Art. 5 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden. ² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
Hundehaltung	Art. 6 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder wo ein Hundeverbot besteht. ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

⁴ Verrichtet ein Hund seine Notdurft auf öffentlichem Grund, so sind die Exkremente durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

Reiten

Art. 7 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemein-
destrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken oder verbieten.

Betteln

Art. 8 Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für Geld oder Naturalien für per-
sönliche Zwecke bettelt, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern
gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Reklamen

Art. 9 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen bezeichnet
der Gemeinderat bestimmte Flächen. Das Anbringen von solchen Reklamen aus-
serhalb dieser Flächen ist verboten.

² Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig ange-
bracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 10 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten
(Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement.

³ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatz-
vornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Bootshafen

Art. 11 ¹ Der Betrieb im Bootshafen richtet sich nach dem(-r) Bootshafenreglement/
(Ordnung).

² Im Hafengebiete stehen gebührenpflichtige Gästeplätze zur Verfügung. Bei Zuwi-
derhandlung gegen die Gebührenpflicht ist die Ortspolizei befugt, Bussen zu erhe-
ben. Dieselben betragen Fr. 40.-- bis 2 Std, mind. Fr. 80.-- ab mehr als 2 Stunden.

³ Für das kurzfristige Anlegen stehen Gratisplätze zur Verfügung. Bei Zeitüberschrei-
tung bis 2 Std beträgt die Busse Fr. 40.--, ab 2 Std Fr. 80.--.

Strafbestimmungen

Art. 12 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements
oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse
bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1, 2 und 4
- e Art. 7
- f Art. 8 Abs. 1
- g Art. 9
- h Art. 10, Abs. 1
- i Art. 11

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Erlach vom 16.12.1941

Inkrafttreten

Art. 14 Wird das Referendum nicht ergriffen, tritt das Reglement auf den
1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigte das vorliegende Reglement in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 unter Vorbehalt, dass innert der Auflagefrist gem. Gemeindeordnung Art. 46, resp. 35 innert der Auflagefrist das Referendum nicht ergriffen wird.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Fritz Friedli

Hans Rud. Stüdeli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. bis 31. August 2005 (dreissig Tage) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2005 bekannt gegeben.

Erlach, 18. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber

.....
Hans Rud. Stüdeli